



Gleichbehandlungsbericht

der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen

und der AVU Netz GmbH

für das Jahr 2023

Vorgelegt von der Gleichbehandlungsbeauftragten

Andrea Weigel

AVU Netz GmbH

An der Drehbank 18, 58285 Gevelsberg

Telefon: 02332 73-80407

E-Mail: andrea.weigel@avu-netz.de

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel.....	3
2	Organisatorische Veränderungen	4
3	Unbundling-Maßnahmen	6
4	Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse	8
5	Marktauftritt	15
6	Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten.....	16
7	Ausblick	18

1 Präambel

Der vorliegende Bericht der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen für das Jahr 2023 bezieht sich auf die AVU AG sowie die 100 %ige Tochtergesellschaft AVU Netz GmbH.

Die AVU AG ist ein Energieversorgungsunternehmen nach § 3 Nr. 18 EnWG und über die AVU Netz GmbH nach § 3 Nr. 38 EnWG vertikal integriert.

Die AVU AG ist für Strom und Gas Grundversorger im Netzgebiet der AVU Netz GmbH. Zur Erzeugung von Trinkwasser betreibt sie drei Wasserwerke an der Ennepetalsperre, an der Heilenbecke Talsperre und an der Ruhr. Als weiteren Schwerpunkt ihrer Tätigkeit erbringt die AVU AG Dienstleistungen für Tochtergesellschaften im Bereich der zentralen Unternehmensfunktionen, insbesondere IT und Abrechnungsdienstleistungen.

Die AVU Netz GmbH betreibt und errichtet die Versorgungsnetze als so genannte große Netzgesellschaft. Die Anzahl der Marktlokationen (MaLo) betrug mit Stand zum 31. Dezember 2023 im Strombereich 136.891 und 40.967 im Gasbereich. Bedingt durch die Hinzurechnung von Kundenanschlüssen in der Unternehmensgruppe, wird auch im Gasbereich die Grenze von 100.000 Kunden überschritten.

Die AVU/ AVU Netz GmbH unterliegt im Strombereich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Für die Gassparte ist das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes Nordrhein-Westfalen als Landesregulierungsbehörde in der Regulierungskammer NRW zuständig.

Im Berichtsjahr 2023 fand auf der Grundlage der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 2. September 2021 und mit der entsprechenden Änderung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) mit Wirkung ab 29.07.2022 im Jahr 2023 eine Prüfung zum Umfang des sogenannten vertikal integrierten Unternehmens (viU) statt. Um diese Anpassung aufzugreifen, war es erforderlich alle zum viU gehörenden Beteiligungen, Töchter und Unternehmensbereiche hinsichtlich der Ausübung einer bestimmenden Einflussnahme durch das viU zu untersuchen. Die AVU-Gruppe erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen wettbewerblichen, insbesondere vertrieblichen Aktivitäten sowie Erzeugungsaktivitäten.

Der Bericht befasst sich mit der Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms der AVU AG und der AVU Netz GmbH. In diesen Gesellschaften sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 (EnWG) vollständig erfasst.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG hat die Gleichbehandlungsbeauftragte der AVU AG und AVU Netz GmbH diesen Bericht erstellt.

Der Bericht erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Dieser Bericht wird vorgelegt von Andrea Weigel, der Gleichbehandlungsbeauftragten der AVU AG und der AVU Netz GmbH und wird nach seiner Übersendung an die Regulierungsbehörden auf den Internetseiten www.avu.de und www.avu-netz.de veröffentlicht.

2 Organisatorische Veränderungen

Ab dem 01.01.2023 übernahm Frau Andrea Weigel als Gleichbehandlungsbeauftragte der AVU AG und AVU Netz GmbH das Gleichbehandlungsmanagement. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wurde sowohl von dem Vorstand der AVU AG als auch von der Geschäftsführung der AVU Netz GmbH ernannt und der Personalwechsel mit der neuen Beauftragung wurde sowohl intern bekannt gegeben als auch im Intranet für alle Mitarbeiter veröffentlicht. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde dementsprechend angepasst.

Zum 1. Juni gab es eine organisatorische Neuordnung des Bereiches „DI Datenverarbeitung und Informationstechnologie“. Die Datenverarbeitung wurde aus dem kaufmännischen Bereich der AVU AG ausgegliedert und als eigenständiger Geschäftsbereich „DI“ direkt dem Vorstand der AVU AG untergeordnet. Die Entflechtungsvorgaben bleiben hiervon unberührt und die Mitarbeiter des Shared Service Bereiches „DI“ unterliegen unverändert den Umbundlungsvorgaben und dem Gleichbehandlungsprogramm.

Die Geschäftsführung der AVU Netz GmbH erhielt mit Wirkung zum 1. Oktober einen zweiten Geschäftsführer, um unter anderem den Anforderungen an die Umsetzung der Klimawende und den daraus resultierenden erheblichen Anstrengungen gerade im Netzbetrieb gerecht zu werden.

Das Organigramm der Unternehmensstruktur wird den Regulierungsbehörden übermittelt.

Die AVU Netz GmbH ist ein mit allen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteter Netzbetreiber, mit eigenen Assets für die Sparten Strom und Gas und ist darüber hinaus auch Netzbetreiber in der Sparte Wasser. Es ist sichergestellt, dass die AVU Netz GmbH die besonders diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben unabhängig erbringt.

Sonstige netzunspezifische Tätigkeiten wie zum Beispiel die Datenverarbeitung/ Informationstechnologie, Netzentgeltabrechnung und juristische Dienste erledigen Shared Service Bereiche auf Basis eines Dienstleistungsvertrags zwischen AVU Netz GmbH und AVU AG. Der Vertrag enthält eine konkrete Leistungsbeschreibung, Kündbarkeitsregelungen sowie Unbundling-Klauseln. Damit trägt er zur Gewährleistung der tatsächlichen Unabhängigkeit des Netzbetreibers bei.

Der Shared Service Bereich für die Netzentgeltabrechnung und die Datenverarbeitung handelt ausschließlich weisungsgebunden und auf Grundlage von Dienstleistungsverträgen inklusive expliziter Unbundlingvorschriften. Es ist in jedem Fall sichergestellt, dass Personen mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber oder mit Letztentscheidungsbefugnis für wesentliche Netzbetreiberaufgaben im Sinne von § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG dem Netzbetreiber angehören.

Die AVU Netz GmbH war im Jahr 2023 Eigentümerin und Betreiberin der Verteilungsnetze für Strom, Gas und Wasser in den Städten Breckerfeld, Gevelsberg, Schwelm, Sprockhövel und Wetter. In der Stadt Ennepetal betreibt die AVU Netz GmbH mittels einer strategischen Partnerschaft die Versorgungsnetze für Strom, Gas und Wasser. In der Stadt Hattingen ist die AVU Netz GmbH Pächter und damit Betreiber des Versorgungsnetzes Strom.

Zum 1. Januar 2023 sind alle Wasserverteilnetze in Ennepetal in der Wassernetz Ennepetal GmbH gebündelt.

Die Bietergemeinschaft aus AVU AG und AVU Netz GmbH hat auf ihr verbindliches Angebot für den Wasserkonzessionsvertrag in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21.12.2022 den Zuschlag erhalten. Die Vertragsunterzeichnung erfolgte am 07. Juni 2023. Die AVU AG und AVU Netz GmbH sind somit bis zum 31.12.2041 für die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und Sicherstellung der Löschwasserversorgung verantwortlich.

Die Wasserwerke mit Produktion und Lieferung von Trinkwasser liegen bei der AVU AG und das Wassertransport- und Wasserverteilungsnetz liegen bei der AVU Netz GmbH.

3 Unbundling-Maßnahmen

3.1 Gleichbehandlungsprogramm

Als vertikal integriertes VU besteht die gesetzliche Verpflichtung ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Das Gleichbehandlungsprogramm ist in einer Konzerndienstanweisung der Unternehmensleitungen beschrieben und steht jedem Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung. Es ist prozessual sichergestellt, dass neu eingestellte Mitarbeiter eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit i. S. v. § 6a EnWG unterzeichnen und den Link zum Gleichbehandlungsprogramm in elektronischer Form erhalten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Das Gleichbehandlungsprogramm enthält Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes.

Damit kommt die AVU ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 7a EnWG vollumfänglich nach.

Der Bericht zeigt auf, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

Die aktuelle Version des Gleichbehandlungsprogramms wurde den Regulierungsbehörden gemäß § 7a Abs. 5 EnWG zur Verfügung gestellt.

3.2 Regelwerke

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen bei der AVU Netz GmbH einen hohen Stellenwert.

Jeder Mitarbeiter der AVU hat Zugang zu einer zentralen Datenbank für maßgebliche technische, organisatorische und gesetzlich fundierte Richtlinien und Standards.

3.2.1 Informationssicherheits-Management-System (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die AVU Netz GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog“ ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt, ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 unter

Berücksichtigung der EVU-spezifischen Inhalte der ISO/IEC 27019 etabliert, dessen Re-Zertifizierung und Überwachung mittels Audits sichergestellt hat.

Die AVU Netz GmbH dokumentiert die Einhaltung des IT-Sicherheitskataloges und überprüft die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen regelmäßig. Im Rahmen des Business Continuity Management System (BCM) sind Pläne definiert, wie zum Beispiel der reguläre Betrieb nach störungsbedingter Unterbrechung in kürzest möglicher Zeit wieder aufgenommen werden kann.

Seit 2023 erfüllt die AVU Netz GmbH außerdem die Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zum Betrieb von Systemen zur Angriffserkennung (SZA) gemäß Paragraph 11 EnWG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des BSI-Gesetzes. Im Rahmen einer Auditierung wurde durch die externe Prüfstelle der erforderliche Reifegrad 3 attestiert. Darüber hinaus ist die AVU Netz GmbH Mitglied im UP-KRITIS (Umsetzungsplan Kritische Infrastrukturen) des BSI. Der UP-KRITIS ist eine Kooperation zwischen Betreibern kritischer Infrastrukturen, deren Verbänden und deren zuständigen staatlichen Stellen.

3.2.2 Technische Zertifizierung / TSM-Zertifikat für sichere Versorgung

Das Konzept des Technischen Sicherheitsmanagements (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft anerkannt. Die Erfahrungen der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in Versorgungsunternehmen zu dokumentieren.

Die AVU Netz GmbH ist für die Sparten Strom, Gas und Wasser durch den Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und das Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V. (VDE) erfolgreich zertifiziert.

Unter anderem mit Hilfe des TSM wird der Rahmen für transparente und sichere Arbeitsabläufe geschaffen und dokumentiert. Die Ablauf- und Aufbauorganisation sowie die Prozesse sind damit wiederholt von unabhängigen Dritten neutral und erfolgreich bestätigt worden. In Zusammenhang mit der Dokumentation setzt die AVU Netz GmbH ein elektronisches Betriebshandbuch ein, in diesem finden sich Organigramme, Prozessbeschreibungen und Verfahrens- und Arbeitsanweisungen. Die Dokumentation dient als Grundlage für die Arbeit im Unternehmen, in- und externe Audits sowie zur Einweisung neuer Mitarbeiter. Der Aufbau und die Struktur des Handbuchs liegen in der Verantwortung der Organisationseinheit Technisches Sicherheitsmanagement und Arbeitssicherheit, welche direkt der Geschäftsführung

der AVU Netz GmbH angegliedert ist. Die erfolgreiche Rezertifizierung erfolgte zuletzt vom 24. Juli bis 27. Juli 2019, eine erneute Auditierung ist für 2024/2025 geplant.

3.2.3 IT-Maßnahmen zur Unbundling-Konformität

Auch auf der IT-Ebene wird das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten. Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, dass nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Der Anstoß zum Entzug von Berechtigungen beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern erfolgt durch den in der AVU Netz GmbH angesiedelten Personalbereich.

Darüber hinaus gibt es zahlreiche Regelwerke, die als Elemente zur Sicherstellung der Unbundling-Konformität beitragen.

4 Unbundling-Konformität der Netzbetreiberprozesse

4.1 Maßnahmen im Verteilnetz zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität – Redispatch 2.0

Im Rahmen der Energiewende hat die dezentrale Einspeisung aus erneuerbaren Energiequellen in das Verteilnetz für die Stabilität des Gesamtsystems eine zunehmende Bedeutung gewonnen und nimmt weiterhin an Bedeutung zu. Ausdruck davon waren in den vergangenen Jahren die Einführung von Prozessen zum Einspeisemanagement bei Netzengpässen, die Kaskade für das Abschaltmanagement (Anwendungsregel VDE-AR-N 4140) und den manuellen Lastabwurf nach Aufforderung durch den vorgelagerten Netzbetreiber oder zur Behebung eigener Netzengpässe sowie die Umsetzung der Anforderungen zum automatischen Unterfrequenz-Lastabwurf (UFLA) gemäß Anwendungsregel „Automatische Letztmaßnahmen zur Vermeidung von Systemzusammenbrüchen“ (Anwendungsregel VDE-AR-N 4142). Die entsprechenden Vorgaben konnten von der AVU Netz GmbH in Abstimmung mit den vor- und den nachgelagerten (Übertragungs-) Netzbetreibern umgesetzt werden.

Die Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern ist geprägt durch die Umsetzung eines Paradigmenwechsels im Redispatch zur Aufrechterhaltung des Systemgleichgewichts. Seit der Einführung des Redispatch 2.0 am 1. Oktober 2021 übernehmen Verteilnetzbetreiber und Einsatzverantwortliche für Erzeugungsanlagen über 100 kW-Einspeiseleistung sukzessive Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität. Diese wurden bislang

ausschließlich durch die Übertragungsnetzbetreiber wahrgenommen. Damit wird das bisherige Einspeisemanagement zur Bewirtschaftung von Netzengpässen abgelöst bzw. ergänzt. Auch das Jahr 2023 war für Systemführung und Netzwirtschaft von Verteilnetzbetreibern durch die Weiterentwicklungen im Bereich des Redispatch 2.0 geprägt und damit erfolgt dann auch eine entsprechende vollumfängliche Integration der Redispatch-Prozesse inklusive der anlagenscharfen Erzeugungsprognose der PV- und Wind-Einspeiser.

Die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung von Einspeisungen sowie für den finanziellen und bilanziellen Ausgleich werden, gemäß der Festlegungen der Bundesnetzagentur sowie der Prozessvorgaben aufgrund der Branchenlösung des BDEW und auf Basis der Raida/Connect+-Datenaustauschplattform, umgesetzt. Dieser Prozess ist bereichsübergreifend für die Systemführung, die Netzwirtschaft sowie den Bereich Netzvertrieb gültig und stellt sicher, dass in allen Fällen eine diskriminierungsfreie Behandlung der Einspeiser als auch ein effizienter Netzeingriff gewährleistet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität musste die AVU Netz GmbH im Berichtszeitraum keinen steuernden Eingriff nach Aufforderung durch einen vorgelagerten Netzbetreiber durchführen. Im Verteilnetz der AVU Netz GmbH existieren darüber hinaus derzeit keine lokalen Netzengpässe, die ein selbst initiiertes Eingreifen der AVU Netz GmbH erforderlich machen. Netzzustand und -entwicklung werden permanent gemonitort und die Netzauslastung durch Einspeisungen nimmt weiterhin nennenswert zu.

4.2 Marktkommunikation (MaKo) - Marktprozesse

Die AVU führt Prozesse mit Marktpartnern diskriminierungsfrei auf Basis der entsprechenden Beschlüsse durch, sowohl in der Rolle des Verteilnetzbetreibers als auch in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Die vorgeschriebenen Formatumstellungen im Rahmen der Marktkommunikation erfolgten jeweils fristgerecht.

Mit der Formatumstellung zum 01.10.2023 gingen systemseitig auch diese Marktkommunikations-Prozesse fristgerecht produktiv. Die Systemtests wurden mit verschiedenen Marktpartnern systemübergreifend getestet. Die Formatwechselltests wurden unbundlingkonform in Zusammenarbeit mit dem Shared Service, dem Messstellenbetrieb und dem Netzvertrieb durchgeführt.

Aufgrund des Beschlusses BK6-21-282 der BNetzA müssen alle Marktpartner der Sparte Strom für die drei Anwendungsgebiete Marktprozesse, Fahrplanmanagement Strom und

Redispatch zu unterschiedlichen Fristen die Marktkommunikation auf den Übertragungsweg AS4 umstellen. AS4 ist ein sicheres Nachrichtenprotokoll, das auf Webservices basiert. Die AVU Netz GmbH hat im Berichtsjahr die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Umstellung auf den Kommunikationsweg fristgerecht bis April 2024 abzuschließen.

Im Rahmen der BNetzA-Festlegung wurde das neue Objekt „Netzlokation“ (NeLo-ID) eingeführt. Eine Netzlokation dient der Ermittlung und Abrechnung der Blindarbeit und kann auch zur Überwachung der Einhaltung von vorgegebenen Leistungsgrenzen genutzt werden. Der Netzbetreiber ist verantwortlich für die Zuweisung der NeLo-ID zu einer Netzlokation.

Die Netzlokationen werden im Rahmen der Blindstromabrechnung bei der AVU Netz GmbH benötigt und wurden allen Anschlusspunkten mit RLM-Messstellen zugeordnet.

Diese neuen NeLo-ID wurden in der Marktkommunikation an die betroffenen Marktpartner, sowohl Messstellenbetreiber als auch Lieferanten, unter Einhaltung der Unbundlingvorgaben übermittelt.

Bei der AVU Netz GmbH wurde gemäß der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV Gas XIII) die Einführung digitaler Sperrprozesse sowie der relevanten Abrechnungsprozesse für die Sparte Erdgas (fachlich äquivalent zu Strom) fristgerecht zum 01.10.2023 umgesetzt.

4.3 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Mit dem Inkrafttreten des MsbG als wesentlicher Teil des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende hatte die AVU Netz GmbH bereits im Jahr 2016 begonnen, sich konkret auf die veränderten Aufgaben als grundzuständiger Messstellenbetreiber vorzubereiten und entsprechende laufende Umsetzungsprojekte voranzutreiben. Die AVU Netz GmbH verbaut seit Beginn 2018 im Rahmen des Turnuswechsels ausschließlich moderne Messeinrichtungen.

Die AVU Netz GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher. Hierzu wurden beispielsweise separate Kosten- und Erlösstellen sowie separate Aufträge für Tätigkeiten des Messstellenbetriebs eingerichtet. Im Rahmen des Tätigkeitenabschlusses der AVU Netz GmbH wurde zum 31.12.2023 ein gesonderter Abschluss für die Tätigkeit des intelligenten Messstellenbetriebs erstellt. Dieser wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft sowie der

BNetzA bekannt gemacht. Zudem gewährleistet die AVU Netz GmbH entsprechend § 3 Abs. 4 S. 1 MsbG Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs.

Die AVU Netz GmbH nimmt als Messstellenbetreiber die Rolle des Smart Meter Gateway Administrators wahr und ist gemäß ISO 27001 und TR 03109-6 im Rahmen eines SaaS Dienstleistungsvertrages zertifiziert. Die Einführung der gewählten Messstellenbetreiber- und Gateway-Administrations-Software, deren Anbindung an die Marktprozesse, das ERP-System und das Workforce-Management System der AVU Netz GmbH, sowie die Umsetzung der geänderten Marktprozessvorgaben benötigten auch im Jahr 2023 erhebliche personelle Ressourcen.

Der produktive Rollout intelligenter Messsysteme konnte im Dezember 2021 für die ersten Fallklassen erfolgreich gestartet werden. Zum Ende des Berichtsjahrs 2023 blieb die Anzahl gegenüber dem Vorjahr 2022 unverändert. Es wurden 208 Pflichteinbaufälle mit intelligenten Messsystemen ausgestattet und vollständig prozessual am Markt bekannt gemacht. Die Montage der Messgeräte erfolgte durch eigenes Personal, das in den Prozessen der sicheren Lieferkette geschult ist.

4.4 Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der AVU Netz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) bzw. Gas (GasNEV) sowie der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) ermittelt. Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden von der AVU Netz GmbH für das Kalenderjahr 2024 die voraussichtlichen Netzentgelte am 04.10.2023 für Gas und am 13.10.2022 für Strom im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV am 18.12.2023 und gemäß § 27 GasNEV am 11.12.2023 im Internet veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 ARegV der Bundesnetzagentur beziehungsweise Landesregulierungsbehörde NRW mitgeteilt.

Im Bereich Erdgas wurden die voraussichtlichen Netzentgelte unverändert als endgültige Netzentgelte fortgeschrieben. Im Bereich Strom wurde eine Nachkalkulation der Netzentgelte zum 01.01.2024 durchgeführt, da die Netzentgelte der Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der vorläufigen Veröffentlichung im Oktober angestiegen sind. Die Ursache hierfür ist der für das Jahr 2024 angedachte, jedoch ausbleibende Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Übertragungsnetzbetreiber durch die Bundesregierung.

Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2024 wurden die Hinweise der Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2024 berücksichtigt.

Dabei wurde, wie bereits in den Vorjahren, durch den Netzbetreiber prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wurde und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgte. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an irgendwelche wettbewerblichen Bereiche gelangen.

Für die Maßnahmen zur Bildung der Netzentgelte ist eigenverantwortlich der Verteilnetzbetreiber zuständig, federführend ist die Leiterin Netzwirtschaft / kaufmännischer Service in Verbindung mit dem Team Regulierungsmanagement.

4.5 Umsetzung der EnWG-Novelle zu Wasserstoff-, Ladesäuleninfrastruktur und Speicheranlagen

Wasserstoffinfrastruktur

Das Bundeskabinett hat im Juli 2023 die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen und hiermit die Strategie aus dem Jahr 2020 an aktuelle Entwicklungen angepasst. Im November 2023 wurden die Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Kommission und Parlament mit dem Ergebnis beendet, dass kein eigentumsrechtliches Unbundling für die Betreiber von Gasnetzen und Wasserstoffnetzen zwingend ist und es neben Wasserstofftransportnetzen auch Wasserstoffverteilnetze geben wird. Verpflichtend ist jedoch die Umsetzung des buchhalterischen Unbundling mit getrennten Konten für den Gasnetz- und Wasserstoffnetzbetrieb.

Die AVU Netz GmbH hat zur Bearbeitung der Thematik zwei Wasserstoffbeauftragte aus dem technischen und dem kaufmännischen Bereich ernannt, Gespräche mit vorgelagerten Netzbetreibern sowie großen Netzkunden geführt und sich an der Erstellung des Gasnetztransformationsplans beteiligt. Hierbei wurden die Rahmenbedingungen validiert.

Auf Grund dieser Erkenntnisse könnten an mindestens drei Stellen Netzkoppelpunkte zum zukünftigen Wasserstoffkernnetz entstehen und damit frühzeitig ein unmittelbarer Zugang der Region EN an den neuen Energieträger Wasserstoff bestehen.

In Vorbereitung auf das Jahr 2024/2025 hat die AVU Netz GmbH im Berichtsjahr ein Pilotprojekt vorbereitet, das die H2-Readiness von Teilen des Gastransport- und -verteilnetzes mittels Abgleichs mit einer Datenbank auf die Wasserstofftauglichkeit bewertet.

Ergänzend wurde in den Beschaffungsprozessen durch Anpassung sichergestellt, dass die H2-Readiness im Einkaufsprozess von Komponenten Berücksichtigung findet.

Zudem wurde beschlossen, in Zusammenarbeit mit der OGE ein Online-Tool einzuführen, das den Netzkunden offeriert, ihre zukünftigen Wasserstoffbedarfe georeferenziert über ein Portal zu melden und über die Zeit zu konkretisieren.

Die Untersuchungen und Beschlüsse erfolgten diskriminierungsfrei ausschließlich durch Mitarbeiter der AVU Netz GmbH und erfüllen somit vollumfänglich die Entflechtungsvorgaben. Die AVU Netz GmbH hat auch im Jahr 2023 keine Erklärung gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der BNetzA abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

Ladesäuleninfrastruktur

Im Netzgebiet der AVU Netz GmbH sind zahlreiche Ladeinfrastrukturbetreiber aktiv, deren Ladepunkte von der AVU Netz GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Neben öffentlich oder halböffentlich zugänglichen Ladepunkten existiert eine Vielzahl privater Ladepunkte.

Die AVU Netz GmbH hat Kenntnis von mehr als 2.700 Ladepunkten (Stand Dezember 2023) unterschiedlicher Leistungsklassen in ihren Verteilnetzen. Es dominieren private Ladepunkte mit einer Ladeleistung von 11 kW AC. Schnelllader mit Ladeleistungen oberhalb von 100 kW sind derzeit im Versorgungsgebiet noch die Ausnahme.

Zu den Betreibern der Ladeinfrastruktur gehört unter anderem die AVU AG, welche Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt; diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der AVU AG, teilweise aber auch im Eigentum Dritter und werden durch die AVU AG betrieben und verwaltet. In diesem Kontext erbringt die AVU Netz GmbH für die AVU AG technische Dienstleistungen in Form von Überprüfungen, Logistik und Lagerkapazitäten. Die AVU Netz GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen.

Die AVU Netz GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Verwaltungs- und Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen bzw. Wallboxen sind nicht öffentlich zugänglich. Sie stehen teils im Eigentum der AVU AG, teils im Eigentum der AVU Netz GmbH. Diese Ladepunkte werden im Sinne elektrischer

Betriebsmittel vom jeweiligen Standortmanagement der AVU Netz GmbH und teilweise durch externe Dienstleister instandgehalten.

Speicheranlagen

Eine im Eigentum der AVU Netz GmbH befindliche und von ihr betriebene Energiespeicheranlage in Gevelsberg ist im Jahr 2022 errichtet worden. Im Rahmen eines von der europäischen Union geförderten Forschungsprojektes „Universelles Leistungsmanagement in der Niederspannung (ULN)“ wird der netzdienliche Speichereinsatz erprobt und untersucht, ob Netzausbau vermieden oder verschoben werden kann, wenn verschiedenste Flexibilitäten in Niederspannungsnetzen (neben dem Speicher steuerbare Ladeinfrastruktur, PV-Anlage und regelbarer Ortsnetztransformator) genutzt werden.

Nach dem Einsatz im Forschungsprojekt soll der Speicher zur Eigenbedarfsdeckung und ohne Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung in Verbindung mit PV-Erzeugungsanlagen betrieben werden. Der dort erzeugte Strom versorgt die jeweilige Betriebsstelle. Teilweise wird überschüssiger Strom innerhalb der Anlage dann in den Speicher zwischengespeichert. Somit wird sichergestellt, dass kein Strom durch die PV-Anlage oder den Speicher in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird.

Zwischenzeitlich wurde das Forschungsprojekt erfolgreich abgeschlossen und der Speicher wird wie oben dargestellt eingesetzt.

4.6 EEG-Anschlüsse

Die Zahl der EEG-Anschlüsse der AVU Netz GmbH nahm im Berichtszeitraum weiter zu. Steigende Energiekosten, sinkende Modulpreise und der Entfall der Umsatzsteuer bei Kleinanlagen haben den Photovoltaikzubau weiter beflügelt. In der Niederspannung (NSp) wurden 1.363 „echte“ PV-Anlagen und 738 steckerfertige PV-Anlagen angeschlossen.

Alle Anschluss-Anträge wurden entsprechend ihrem Eingang diskriminierungsfrei abgearbeitet; Abweisungen wegen Netzengpässen gab es keine.

Im Bereich der PV-Anlagen sind zunehmend auch Großanlagen in das Verteilnetz zu integrieren. Im Versorgungsgebiet entsteht derzeit eine der größten Aufdachanlagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen, die ab 2024 mit einer Leistung von mehr als 9 MVA in das Netz einspeisen soll.

Im Bereich der Windenergieanlagen ist im Jahr 2023 der Bau einer neuen großen Windkraftanlage der Service Plus GmbH in Breckerfeld begonnen worden, für welche die AVU Netz

GmbH den Netzanschluss hergestellt hat und die im März 2024 an das Stromnetz der AVU Netz GmbH angeschlossen wurde. Die Inbetriebnahme der WKA wird für Mai 2024 erwartet. Parallel wurde in Hagen an der Stadtgrenze zu Breckerfeld mit dem Bau von zwei großen Windkraftanlagen begonnen, die ebenfalls an das Netz der AVU Netz GmbH angeschlossen werden sollen und für die AVU Netz das Umspannwerk in Breckerfeld erweitert.

4.7 Krisenvorsorge Gas

Die AVU Netz GmbH hat umfangreiche Vorkehrungen getroffen, um Verbraucher diskriminierungsfrei und ausschließlich aufgrund der Kriterien des § 53 a EnWG vom Netz zu nehmen oder deren Entnahme beschränken zu können, sollte der vorgelagerte Netzbetreiber Open Grid Europe dies fordern.

Für Anfragen von Netzkunden wurde eine spezielle E-Mail-Adresse (krisenvorsorge-gas@avu-netz.de) und schließlich auch ein WEB-Portal eingerichtet. Aus Sicht der AVU Netz GmbH stellt es dabei die größte Herausforderung dar, den Ausfall von Teilnetzen möglichst zu vermeiden, da deren Wiederinbetriebnahme aufgrund des einzuhaltenden Regelwerkes erhebliche Zeit in Anspruch nähme.

5 Marktauftritt

Kommunikative Entflechtung - Marktauftritt

Die kommunikative Entflechtung beim Außenauftritt mit klar erkennbarer Unterscheidung des Verteilnetzbetriebs und der energiewirtschaftlichen Wettbewerbsbereiche wird konsequent umgesetzt.

Die AVU Netz GmbH hat den Außenauftritt der Marke mit einer Vielzahl von Maßnahmen, wie die verwechslungssichere Gestaltung von Geschäftspapieren, Internetauftritt, E-Mail-Adressen, Telefonnummern sowie Fahrzeugen, bereits in den Vorjahren umgesetzt.

Im Corporate Design gab es keine Veränderungen. Das Erscheinungsbild der AVU Netz GmbH bleibt weiterhin unverändert, so dass die unabhängige Netzidentität weiterhin gewährleisten ist und die Anforderungen an die Verwechslungssicherheit sowohl nach § 7a Abs. 6 EnWG als auch nach § 5 UWG vollumfänglich eingehalten werden.

6 Aktivitäten der Gleichbehandlungsbeauftragten

6.1 Gleichbehandlungsbeauftragte

Ab dem Berichtsjahr 2023 nahm die Unterzeichnerin die Aufgabe als Gleichbehandlungsbeauftragte wahr. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist organisatorisch der AVU Netz GmbH zugeordnet und hat in dieser Funktion das direkte Vortragsrecht gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung. Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig. Sie bekommt Zugang zu allen Informationen der AVU AG und der AVU Netz GmbH, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt neben ihrer Tätigkeit im Gleichbehandlungsmanagement noch die Funktion der Leiterin Regulierungsmanagement /Veröffentlichungspflichten und als Kommunikationsbevollmächtigte gegenüber der Bundesnetzagentur bei der AVU Netz GmbH wahr. In Ausübung dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten oder Beeinträchtigungen.

Ein zentrales Entflechtungsthema im Berichtsjahr war die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 2. September 2021, wie bereits in der Präambel erwähnt. Dieses sieht für die Entflechtungsbestimmungen keine räumliche Beschränkung der Unternehmenstätigkeit auf die Europäische Union vor. Die Konsequenz daraus ist, dass Entflechtungsbestimmungen der §§ 6 ff. EnWG nicht nur für Tätigkeiten in der EU, sondern weltweit gelten. Insbesondere trifft das auf die persönliche Unabhängigkeit von Leitungspersonen der Netzbetreiber gem. § 7 a EnWG zu. Dies hat zur Folge, dass sich künftig das Verbot unzulässiger Doppelfunktionen von Leitungspersonen des Netzbetreibers AVU Netz GmbH nicht mehr nur aus einer Betrachtung auf Tätigkeiten in der Europäischen Union ergibt, sondern eine weltweite Betrachtung zu erfolgen hat. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat bei der ersten Führungsebene der AVU Netz GmbH eine Abfrage über Doppelfunktionen unter Beachtung der neuen Vorgaben durchgeführt. Der vorgenannte Personenkreis hat schriftlich gegenüber der Gleichbehandlungsbeauftragten bestätigt, dass er neben seiner Tätigkeit bei der AVU Netz GmbH keiner betrieblichen Einrichtung des vertikal integrierten Unternehmens, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie an Kunden auf den Wettbewerbsmärkten im Strom und Erdgas zuständig sind, angehört.

Im Jahr 2023 war die Gleichbehandlungsbeauftragte Ansprechpartnerin für Vorstand, Geschäftsführung und Mitarbeiter in allen unbundling relevanten Fragestellungen.

6.2 Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die laufende Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgt durch die interne Revision in Abstimmung mit der Gleichbehandlungsbeauftragten oder auch durch Stichprobenkontrollen und anlassbezogenen Befragungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte selbst.

- **Kommunale Wärmeplanung**

Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und die daraus resultierende verpflichtende kommunale Wärmeplanung sind eng an das Gebäudeenergiegesetz (GEG) und die Transformation von Gasnetzen gekoppelt. Ein herausragendes Ziel der Wärmeplanung ist es, den vor Ort kosteneffizientesten und besten Weg zu einer klimafreundlichen und fortschrittlichen Wärmeversorgung zu ermitteln. Kommunen können für die Erarbeitung ihrer Wärmepläne auf vorhandene Daten von Behörden, Energieversorgern oder Schornsteinfegern zurückgreifen.

Die AVU Netz GmbH befasst sich intensiv seit Ende des Geschäftsjahres 2022 mit der kommunalen Wärmeplanung und ist mit den kommunalen Partnern in einem intensiven Austausch. Die Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung hat bei den Kommunen, mit denen ein Konzessionsvertrag Gas besteht, noch nicht begonnen.

Die Unterstützung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung durch die AVU Netz GmbH wird in Bezug auf die Einhaltung der diskriminierungsfreien Ermittlung, aggregierten Weitergabe und zweckgebundenen Verarbeitung von Daten zur Einhaltung der Entflechtungsvorgaben von der Gleichbehandlungsbeauftragten zukünftig weiterhin begleitet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragten standen jegliche Protokolle, Beschlüsse und vertragliche Erklärungen zur Verfügung.

6.3 Sanktionen und Beschwerden

Die AVU hat ein eigenes Beschwerdemanagement eingerichtet, das zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorgaben, sämtliche Beschwerden von Kunden, Geschäftspartnern und sonstigen Dritten entgegennimmt, diese koordiniert und abschließend klärt. Im Berichtszeitraum hat es keine relevanten Beschwerden von Marktteilnehmern gegeben, die als möglicherweise entflechtungsrechtlich problematisch eingestuft werden mussten. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die hier verzeichneten Beschwerden von untergeordneter Rolle im Sinne der

Gleichbehandlung sind. Demzufolge wurden gegenüber Mitarbeitern der Unternehmen keine Sanktionen wegen Fehlverhaltens ausgesprochen.

6.4 Informationsveranstaltungen, Unbundling-Beratungen, Intranet

Die Gleichbehandlungsbeauftragte nutzte den digitalen Austausch mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten und nahm an digitalen Veranstaltungen zu energiewirtschaftlichen Themen teil.

6.5 Gleichbehandlungsbericht

Der Gleichbehandlungsbericht 2022 der AVU und AVU Netz GmbH wurde der BNetzA im März 2023 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und im Internet veröffentlicht.

7 Ausblick

Das Prüfungskonzept unbundlingrelevanter Prozesse wird in Zusammenarbeit mit anderen Gleichbehandlungsbeauftragten weiter ausgearbeitet.

Die Wasserstoffstrategie der AVU Netz GmbH wird weiter begleitet, um die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben und die diskriminierungsfreie Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Gevelsberg, 27. März 2024



Andrea Weigel als Gleichbehandlungsbeauftragte der
AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen
und der AVU Netz GmbH